

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ccbbcb9c-32e5-39c0-8ea5-70e28366e5a4>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 46a BVerfGG

(1) ¹Erweist sich der Antrag auf Entscheidung gemäß [Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes](#) als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Partei für sechs Jahre von der staatlichen Finanzierung nach § 18 des Parteiengesetzes ausgeschlossen ist. ²Die Feststellung ist auf Ersatzparteien zu erstrecken. ³Dass eine Partei die Bestrebungen einer nach Satz 1 von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossenen Partei als Ersatzpartei an deren Stelle weiter verfolgt oder fortführt, stellt das Bundesverfassungsgericht entsprechend Satz 1 fest. ⁴Die Feststellung erfolgt auf Antrag eines Berechtigten nach [§ 43 Absatz 1 Satz 1](#); [§ 45](#) ist auf das Verfahren nicht anzuwenden.

(2) ¹Beantragt einer der Antragsberechtigten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 ihre Verlängerung, bleibt die Partei bis zur Entscheidung über diesen Antrag von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. ²[§ 45](#) ist auf das Verfahren nicht anzuwenden. ³Das Bundesverfassungsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. ⁴Für die Entscheidung gilt Absatz 1 entsprechend. ⁵Erneute Verlängerungsanträge sind statthaft.

